

IM FADENKREUZ: BIBLIOTHEKEN UND URHEBERRECHT IM 21. JAHRHUNDERT – EIN PARADIGMENWECHSEL

von *Ulrike Kortschak*

Inhalt

1. *Im Fadenkreuz*
2. *Bibliothek und Urheberrecht im 21. Jahrhundert*
3. *Paradigmenwechsel*

Kurzfassung

Während Universitätsbibliotheken in einer gedruckten Welt durch Benutzungsrichtlinien, Fernleihordnungen, Kopierabgaben etc. in einem gesicherten und überschaubaren Umfeld des Urheberrechts ihre Aufgaben zum Wohle der Leser erfüllen konnten, sind sie heute ins Fadenkreuz unterschiedlichster Interessen und gesellschaftlicher Entwicklungen geraten.

Die Begehrlichkeiten einer Informationsgesellschaft in der alles, immer, jederzeit und am besten gratis verfügbar sein soll, hat das wissenschaftliche Publikationsverhalten nachhaltig verändert und der New Economy-Bewegung die Türen zur wirtschaftlichen Vereinnahmung des elektronischen Marktes weit aufgemacht.

Der Beitrag untersucht die bestehende Situation am wissenschaftlichen Publikationsmarkt und die Auswirkungen des geltenden Urheberrechts auf die wissenschaftlichen Bibliotheken und ihre Kunden.

Zugleich soll er Anstoß zur Zusammenarbeit mit den zahlreichen Initiativen zum offenen Zugang zu wissenschaftlicher Information sein.

Schlagwörter

Informationsgesellschaft, elektronischer Markt, Universitätsbibliotheken, Fernleihe, Urheberrecht, Open Access

FOCUS ON: LIBRARIES AND COPYRIGHT LAW IN THE 21ST CENTURY – A PARADIGM SHIFT

Abstract

So far university libraries have been doing their job for the benefit of their readers in a print world of user guidelines, interlibrary loans, copying fees etc. within the safe and manageable environment of the copyright law. Today however, they are getting into the focus of diverging interests and social developments.

The eagerness of an information society for any information anytime and anywhere and free of charge has radically changed scientific publishing and opened the doors for the new economy movement to take in the electronic market.

This article analyses the present situation of scientific publishing and the impact of the applicable copyright law on scientific libraries and their customers.

At the same time it should give an impetus for collaboration with numerous initiatives towards free access to scientific information.

Keywords

Information society, electronic market, university libraries, interlibrary loan, copyright law, Open Access

1. IM FADENKREUZ

„Die körperliche Einheit von Trägermedium und Inhalt geht im elektronischen Zeitalter verloren. Wissenschaftliche Publikationen werden einzig ihres Inhalts wegen gekauft. Die Argumentation, dass die Inhalte wegen der nahezu kostenfreien Kopierbarkeit der Datenträger freie Güter seien, ist ökonomisch nicht haltbar. Anders als im Druckzeitalter, in dem mit der Übereignung des Buches alle zu klärenden Fragen erledigt waren, muss im elektronischen Zeitalter detailliert geklärt werden, welche Rechte einem anderen – zum Beispiel einer Bibliothek – mit der Übergabe einer Datei eingeräumt werden.“ Mit diesem Grundsatzstatement umschreibt Klaus-Rainer Brintzinger in seinem Artikel „Piraterie oder Allmende der Wissenschaften“¹ eine Tatsache, die bisher keine entsprechende Abbildung erfahren hat.

Während Universitätsbibliotheken in einer gedruckten Welt durch Benutzungsrichtlinien, Fernleihordnungen, Kopierabgaben, Pflichtexemplarrecht etc. in einem gesicherten und überschaubaren Umfeld des Urheberrechts ihre Aufgaben zum Wohle der Leser erfüllen konnten, sind sie in der digitalen Welt von heute ins Fadenkreuz unterschiedlichster Interessen und gesellschaftlicher Entwicklungen geraten. Die Begehrlichkeiten einer Informationsgesellschaft in der alles, immer, jederzeit und am besten gratis verfügbar sein soll, hat das wissenschaftliche Publikationsverhalten nachhaltig verändert und der New Economy-Bewegung die Türen zur wirtschaftlichen Vereinnahmung des – vor allem – elektronischen Marktes weit aufgemacht.

1 Brintzinger, Klaus-Rainer: Piraterie oder Allmende der Wissenschaft? Zum Streit um Open Access und der Rolle von Wissenschaft, Bibliotheken und Markt bei der Verbreitung von Forschungsergebnissen. In: Leviathan Bd. 38. Berlin: Springer 2010, S. 331–346.

Die wissenschaftlichen Verlage als „The Lairds of Learning“, wie George Monbiot sie betitelt: „Everyone claims to agree that the people should be encouraged to understand science and other academic research. Without current knowledge, we cannot make coherent democratic decisions. But the publishers have slapped a padlock and a Keep Out sign on the gates ... Reading a single article published by one of Elsevier's journals will cost you \$ 31,50. Springer charges EUR 34,95, Wiley-Blackwell \$ 42. Read ten and you pay ten times. And the journals retain perpetual copyright. Of course, you could go into the library (if it still exists). But they too have been hit by cosmic fees. The average cost of an annual subscription to a chemistry journal is \$ 3,792. Some journals cost \$ 10,000 a year or more to stock. The most expensive I've seen, Elsevier's *Biochimica et Biophysica Acta*, is \$ 20,903.“²

Angesichts solcher Preise und der immer monopolistischeren Verlagswelt – über 65 % der wissenschaftlich hochbewerteten Zeitschriften erscheinen bei drei Großverlagen – werden die Universitätsbibliotheken immer mehr mit wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen konfrontiert, die sowohl das Berufsbild als auch die Bewertung durch die universitäre Öffentlichkeit stark prägen.

„Elektronische Inhalte sind nicht grundsätzlich frei – sie stehen damit auch den Bibliotheken nicht per se zu“ verkündet Brintzinger³ als These.

In diesem Szenario von wer darf wo, wie, wann was lesen bzw. innerhalb der Lehre und Forschung in welcher Form präsentieren oder weitergeben sind gerade die Universitätsbibliotheken gefordert, adäquate Modelle zu entwickeln. In einem von Anglizismen geprägtem Begriffsdschungel von Document Delivery bis zu Remote Access sowie der erlaubten oder verbotenen Logins müssen für die User transparente Strukturen entstehen, die verdeutlichen, unter welchen Rahmenbedingungen der Zugang zu wissenschaftlichen Ressourcen, die von den Universitäten bzw. ihren Bibliotheken gekauft werden, besteht. Darüber hinaus sollte sich die gesamte Scientific Community – ebenso wie die Bibliothekare der Zukunft – wie immer sie dann auch heißen mögen – Strategien wie der Open Access Bewegung anschließen und gemeinsam einen Teil ihrer Kreativität und ihres Wissens dazu nützen, dass die Ideen der Berliner Deklaration oder Leitsätze wie der des Wissenschaftsfonds – „Eine freie Wissenschaft braucht die freie Zirkulation Ihrer Erkenntnisse“⁴ nicht nur eine reine Vision bleiben. Bis dahin soll-

2 Monbiot, George: The Lairds of Learning – how did academic publishers acquire these feudal powers? <http://www.monbiot.com/2011/08/29/the-lairds-of-learning/> (Stand: 06.04.2013).

3 Brintzinger, K-R.: op. cit S. 344.

4 http://www.fwf.ac.at/de/public_relations/oai/pdf/OpenAccess_17-11-2011.pdf (Stand: 06.04.2013).

ten speziell die Bibliothekare als die Informationsspezialisten erzählen, womit wir es in der Gegenwart zu tun haben.

Im Spannungsbogen von Urheberrecht der Autoren, Verwertungsrechten, Lizenzverträgen und wirtschaftlichen Zwängen ist das Dilemma der Borges'schen Bibliothek von Babel auch im Internetzeitalter nicht gelöst. „Die Gewissheit, dass irgendein Regal in irgendeinem Sechseck kostbare Bücher barg und daß diese Bücher unzugänglich waren, schien nahezu unerträglich. Eine Lästensekte schlug vor, man solle die Suche einstellen, alle Menschen sollten Buchstaben und Zeichen so lange durcheinanderwürfeln, bis sie aufgrund eines unwahrscheinlichen Zufalls diese kanonischen Bücher zusammenbrächten. Die Behörden sahen sich gezwungen, strenge Anordnungen zu erlassen. Die Sekte verschwand, aber in meiner Kindheit sah ich alte Männer, die lange auf dem Abtritt verweilten, mit ein paar Metallscheiben in einem verbotenen Würfelbecher, kraftlos bemüht, die göttliche Unordnung nachzuahmen.“⁵

2. BIBLIOTHEKEN UND URHEBERRECHT IM 21. JAHRHUNDERT

Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁶ leitet nicht nur das neue Jahrhundert sondern auch eine Fülle von geänderten Fragestellungen für die Bibliotheken ein. Europäische, nationale, amerikanische u.a. Urheberrechtsregelungen bilden ein verwirrendes Puzzle, in dem nicht mehr alle Teile zusammenpassen.

Welches Recht gilt für den Zugriff auf eine bei einem amerikanischen Verlag gekaufte Online-Zeitschrift – Fair-Use versus Verwertungsrechte?

In diesem Umfeld haben wissenschaftliche Bibliotheken unter Bedachtnahme auf Punkt 30 der Richtlinie⁷ begonnen, Vereinbarungen und Lizenzverträge zu verhandeln bzw. abzuschließen, wobei hier die online verfügbaren Medien im Zentrum stehen. Zu Beginn der Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen

5 Jorges Luis Borges: Die Bibliothek von Babel, 1941; zitiert nach Krass, Stephan: Alexandria – London und zurück. In: Konstruktionen des Erinnerens. Kunstforum Bd. 127, Ruppichteroth 1994. S. 129.

6 Veröffentlicht in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 167 / 10 vom 22.6.2001.

7 „Die von dieser Richtlinie erfassten Rechte können unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte übertragen oder abgetreten werden oder Gegenstand vertraglicher Lizenzen sein.“ vgl.: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften; L167/12 22.6.2001; <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF> (Stand: 06.04.2013).

im Internet stellten die Verlage die Online-Ausgabe meist kostenlos zur gekauften Druckausgabe zur Verfügung. Im Zuge der Eroberung des Marktes, die eine immense Teuerung mit sich brachte, und der Erfüllung der Erwartungshaltung der Wissenschaftler, die Information sofort am eigenen Arbeitsplatz abrufen zu können, war es notwendig, entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen, um den Autoren, Käufern/Bibliotheken und Lesern einen Rahmen zu geben, in dem zumindest bei lizenzierten bzw. gekauften elektronischen Produkten weitgehende Rechtssicherheit besteht.

Heute verhandeln die österreichischen Universitätsbibliotheken, die sich in der Kooperation E-Medien⁸ (KEMÖ) gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Forschungs- und Bildungseinrichtungen – insgesamt 52 – zusammengeschlossen haben, zahlreiche Lizenzverträge, die zum Beispiel an der Medizinischen Universität Graz immer durch die Rechtsabteilung der Universität geprüft werden. Die KEMÖ selbst hat in einer Arbeitsgruppe, an der die Bibliothek der Medizinischen Universität Graz, begleitet von den Juristinnen, mitbeteiligt war, eine Checkliste mit Vertragseckpunkten erstellt. Sie bildet so quasi den unerreichbaren „Idealfall“ ab und enthält standardisierte Regelungen zu Vertragspartnern, berechtigten Benutzern, Zugriffssteuerung im Netz, Nutzungsrechten und unerlaubten Handlungen.

Während auf Grund der jahrelangen Verhandlungspraxis die meisten dieser Punkte bei E-Zeitschriften und Datenbanken mit gewissen Abstrichen im Interesse der Autoren, Verlage und Bibliotheken mehr oder minder tolerabel in den Verträgen abgebildet werden – auch wenn die tendenzielle Verlagslastigkeit nicht zu übersehen ist - haben wir es beim relativ jungen E-Book-Markt mit viel restriktiveren Fragestellungen zu tun. In den Verträgen mit Buchautoren sichern sich die Verlage vermehrt auch die Rechte der E-Book Ausgabe, die dann meist nur über Verlagspakete und unter verschärften Lizenzbedingungen gekauft werden kann.

Auszüge aus einem Vertrag, der allerdings von der Bibliothek in dieser Form abgelehnt und daraufhin vom Anbieter korrigiert wurde, können das verdeutlichen: „Rechte an Inhalten: Sämtliche auf den zum gewählten Service gehörigen Websites veröffentlichten Inhalte, insbesondere Texte, Illustrationen, Abbildungen, Layouts, Designs, Bilder, Programme, Texte und sonstige Informationen (nachfolgend insgesamt als „Inhalte“ bezeichnet) ... stehen im Eigentum von Verlag XXX und unterliegen dem Urheberrecht sowie ggf. weiteren rechtlichen Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums.“ „Druck, Download und Vervielfältigung von Inhalten: Je nach dem inwieweit es der bestellte Online-Dienst nach dem Lizenzvertrag vorsieht und technisch ermöglicht, ist es Ihnen

8 <https://www.konsortien.at/ssl/> (Stand: 06.04.2013).

erlaubt, Inhalte für Ihre ausschließlich eigene, nicht kommerzielle Nutzung (einschließlich der Nutzung durch von Ihnen autorisierte ‚Berechtigte Nutzer‘) auszudrucken, zu speichern ... und zu Aus-, Fortbildungs- oder Unterrichtszwecken vorzuführen, sofern Sie hierbei sämtliche Urheberrechts- und sonstige Vermerke nicht unterdrücken und bei Vorführungen sicher stellen, dass Dritte keine unerlaubten Vervielfältigungen von vorgeführten Werken anfertigen können. Sofern es ... der bestellte Online-Dienst nach dem Lizenzvertrag nicht ausdrücklich vorsieht, ist es ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Verlag XXX nicht erlaubt, von den Websites zu dem von Ihnen gewählten Service systematisch Inhalte abzurufen, um mittel- oder unmittelbar eine Sammlung, Zusammenstellung oder Datenbank bzw. ein Verzeichnis zu erstellen.“

Wem gehört also mein Werk und welche Rolle wird in diesem Spannungsbogen den Universitätsbibliotheken zugeteilt?

Inhalte von Lehrbüchern, die von Lehrenden erstellt werden, können von Lehrenden in der Lehre – auch wenn sie von den eigenen Bibliotheken teuer gekauft werden – in elektronischer Form nur sehr restriktiv selbst in gesicherten Lernumgebungen eingesetzt werden. Die vor kurzem an einen renommierten Verlag gerichtete Anfrage: „Laut § 42 Abs. 6 österr. Urheberrechtsgesetz dürfen Universitäten für Zwecke der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen und verbreiten. Daher soll das Speichern von Abbildungen und Volltextteilen im gerechtfertigten Umfang im Passwort geschützten Studieninformationssystem erlaubt werden“ wurde mit dem Hinweis auf entsprechende Autorenverträge abgelehnt.

Da steht nun die Bibliothek schon wieder im Fadenkreuz der Autorenrechte, der Verlagsrechte, der Lizenzverträge und der Bedürfnisse des Nutzers, der manchmal auch Autor ist.

Was erlaubt und was verboten ist, kann unter den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen oft nur individuell ausverhandelt werden und selbst dann stellt sich die Frage, wie diese Ergebnisse bei -zig Einzelverträgen noch transparent vermittelt werden können. Umfangreiche Haftungsregelungen, die immer mehr Verantwortung auf den Lizenznehmer bzw. dessen Bibliothek abwälzen (möchten), machen den Aufbau einer komplexen technischen und organisatorischen Infrastruktur notwendig, die permanent gewartet und gepflegt werden muss.

„Bibliothekare“ beschäftigen sich heute mit Freischalungen, Zugriffsrechten und Spezialsoftware und können trotz immenser finanzieller Investitionen unter den derzeit gegebenen rechtlichen und wirtschaftlichen Parametern immer schwerer den Wunsch nach „freiem“ Zugang zu wissenschaftlicher Information erfüllen.

Das System hat längst eine kuriose Eigendynamik entwickelt:

Pressemeldung vom 13.3.2012: „Belgische Bibliotheken sollen Urheberrechtsabgaben zahlen, wenn sie Vorlesestunden für Kinder veranstalten. Mit dieser Forderung ist der belgische Rechteverwerter Sabam an mehrere Stadtbibliotheken herangetreten, wie die belgische Tageszeitung De Morgen am Dienstag meldet. Wer ein urheberrechtlich geschütztes Buch in einer Bibliothek vor Publikum laut vorlese, müsse an den Rechteinhaber zahlen, so die Forderung der Sabam“.⁹

Am 19. Dezember 2011 haben die Wissenschaftsverlage Elsevier, Thieme und Springer eine Klage beim Zürcher Handelsgericht eingereicht, mit welcher der ETH-Bibliothek verboten werden soll, ihren Dokumentenlieferdienst in der heutigen Form weiterzuführen. Über diesen Dienst können Kunden der ETH-Bibliothek die elektronische Zusendung von Artikeln aus wissenschaftlichen Zeitschriften verlangen. Die Kopien dürfen nur für den internen Gebrauch verwendet und nicht weitergegeben werden. Zudem entrichtet die ETH-Bibliothek der Verwertungsgesellschaft Pro Litteris eine jährliche Vergütung. Die klagenden Verlage wollen diese Dienstleistung mit der Begründung verbieten, dass sie diese Artikel selbst online anbieten, allerdings in der Regel für ungefähr EUR 30 pro Artikel, ein Vielfaches dessen, was der Bezug durch die ETH-Bibliothek kostet. Mit ihrer Klage wollen die Wissenschaftsverlage eine Regelung des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes unterlaufen, die das auszugsweise Kopieren aus Zeitschriften ausdrücklich erlaubt. Diese Regelung ist, im Vergleich etwa zur Situation in Deutschland, wo derartige Kopien verboten sind, ein eindeutiger Standortvorteil für den Forschungsplatz Schweiz.¹⁰

In Deutschland wurde ein ähnlicher Streit, der seinen Höhepunkt im September 2004 in einer Musterklage des Deutschen Börsenverbandes des Buchhandels gegen einzelne Mitgliedsbibliotheken des Lieferdienstes Subito fand¹¹ – fiktiver Streitwert der Klage gegen die Universität Augsburg war 1 Million Euro –, durch eine entsprechende Änderung des Urheberrechtsgesetzes beendet. „Am 1. Januar 2008 ist in Deutschland das neue Urheberrecht in Kraft getreten. Änderungen sind insbesondere bei der elektronischen Lieferung zu verzeichnen. Elektronische Lieferungen werden in der Regel dann möglich sein, wenn es eine vertragliche Vereinbarung mit dem betreffenden Verlag gibt. ... Mit

9 <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Belgischer-Rechteverwerter-verlangt-Vorlese-Gebuehren-1470855.html> (Stand: 06.04.2013).

10 Agosti, Donat: Ein Bären dienst an der Forschung. Wie Wissenschaftsverlage den freien Zugang zu Informationen zu blockieren versuchen. Neue Zürcher Zeitung 25.1.2012; http://www.nzz.ch/nachrichten/hintergrund/wissenschaft/ein_baerendienst_an_der_forschung_1.14511447.html (06.04.2013).

11 http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/positionen/2004-09-28_Klage_Boersenverein.pdf (06.04.2013).

dem Inkrafttreten des Gesetzes wird subito die Dokumentlieferung den neuen gesetzlichen Bestimmungen anpassen. In Deutschland ist dann auf gesetzlicher Basis für alle Kundengruppen grundsätzlich nur noch die Dokumentlieferung auf dem Post- und Faxwege möglich. Die Lieferung einer Grafik-Datei (PDF-Datei) ist nur noch dann zulässig, wenn der Verlag keinen Onlinezugang zu diesem Artikel anbietet. Maßgeblich verantwortlich für diese Einschränkung ist der neu gefasste Artikel 53a UrhG, der zur Regelung der Privatkopie (§ 53 UrhG) ergänzt wurde¹². Bei Lieferungen ins Ausland z.B. nach Österreich verweist Subito auf nationale Regelungen: „Die Entgegennahme der Bestellungen, die Anfertigungen der Kopien und die Lieferungen an die Kunden unterliegen den nationalen urheberrechtlichen Bestimmungen aller von diesen Handlungen betroffenen Länder.“ Und gerade hier fehlen in Österreich noch immer die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, was eine sauber geregelte (elektronische) Lieferung durch Bibliotheken ausschließt.¹³

3. PARADIGMENWECHSEL

Kindern darf nicht mehr öffentlich vorgelesen werden, Verlage verklagen einen ihrer angesehensten Kunden, nationale Standortvorteile durch unterschiedliche Rechtslagen, von Fair-Use bis zu zahlreichen Grauzonen in der nationalen Gesetzgebung, die Kooperationen und die Chancengleichheit in einer globalisierten Wissensgesellschaft in Frage stellen, was nun?

Kurzfristige praktische Lösungen liegen auf der Hand. Die angestrebte Anpassung des Urheberrechts in Österreich an die EU-Richtlinien muss möglichst rasch über die Bühne gehen, damit auch für die Bibliotheken und ihre Kunden Rechtsicherheit besteht.

Die Spielregeln einer neoliberalistischen Wirtschafts- und Verlagspolitik, die zum Teil von den Bibliotheken meist gutgläubig mitgetragen wurden, sind neu zu definieren.

Das Ableben des „Big Deal“ wird mittlerweile von renommierten Investmentmanagern an der Wallstreet eingeläutet. „Claudio Aspesi – an analyst based at the sell-side research firm Sanford Bernstein – predicts a difficult future for Reed Elsevier, particularly for its scholarly journal business. He also predicts the demise of the Big Deal, the business model in which scholarly publishers sell access to multiple journals by means of a single subscription. RP: In your report you say that the days of The Big Deal are coming to an end. The death of the Big Deal

12 <http://www.subito-doc.de/index.php?pid=Urheberrecht2> (06.04.2013).

13 Vgl. <http://www.subito-doc.de/index.php?pid=Urheberrecht2#UrhGandere2> (06.04.2013).

has been long predicted. Why do you think we have finally reached the ‚crunch point‘ as you call it? CA: I think there are three trends overlapping: a long term unsustainable trend, a cyclical funding crisis and a more tough minded and analytical community of librarians“.¹⁴

Die Wirtschaft beginnt das eigene System in Frage zu stellen, die Wissenschaftler rufen zum Boykott auf und das Thema findet mittlerweile Platz in der Tagespresse: „Ich werde nicht publizieren, nicht begutachten und keine redaktionellen Arbeiten übernehmen‘ Über 6.700 Wissenschaftler aus der ganzen Welt ... protestieren mit diesem Bekenntnis und ihrer Unterschrift gegen einen der größten Fachverlage der Welt: Elsevier. Sie kritisieren überhöhte Abonnementgebühren für einzelne wissenschaftliche Journale und die Praxis, wenig wichtige Zeitschriften in großen Paketen an Bibliotheken zu verkaufen. Außerdem wirft die vom britischen Mathematiker Timothy Gowers begründete Initiative ‚The Cost-of-Knowledge‘ dem niederländischen Verlag Lobbying gegen den freien Zugang zu Forschungsergebnissen vor.“¹⁵

Dem Cost-of-Knowledge Protest¹⁶ haben sich bis Anfang Mai 2012 fast 12.000 Wissenschaftler angeschlossen, zwei Statements stehen exemplarisch für das neue Demokratieverständnis der Scientific Community:

- „Public funding should yield public results. Yes, it really is that simple.“ Benjamin Ransford, University of Massachusetts.
- „There is no excuse in this day and age for a wealthy corporation to get our work for free and charge for it.“ Michael Ashkenazi, BICC Bonn.¹⁷

Der Paradigmenwechsel findet statt, die „Buchstaben und Zeichen“ der Wiener Erklärung, der Berliner Deklaration und anderer Bewegungen befinden sich nicht mehr „im verbotenen Würfelbecher“ der Bibliothek von Babel. Und auch die politische Öffentlichkeit setzt mittlerweile konkrete Fakten: Am 11. April 2012 verkündet Neelie Kroes, die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission „that the commission is drawing up a proposal to open up access to the results of research funded under is proposed EUR 85 billion (US-\$ 111 billion) Horizon

14 Poynder, Richard: Open or Shut ? The Demise of the Big Deal; March 14.2011 <http://poynder.blogspot.com/2011/03/demise-of-big-deal.html> (06.04.2013).

15 Teure Wissenschaft Forscher boykottieren den Fachverlage Elsevier, Der Standard, 20.2.2012 <http://derstandard.at/1329703169887/Teure-Wissenschaft-Forscher-boykottieren-Fachverlag-Elsevier> (06.04.2013).

16 <http://thecostofknowledge.com/> (06.04.2013).

17 International Center for Conversion – eine Non-Profit-Organisation die sich u.a. mit der Verbreitung von Wissenschaft in Entwicklungsländern beschäftigt; <http://www.bicc.de/> (06.04.2013).

2020 research programme. The World Bank announced that it is to make findings of research that it funds freely available under Creative Commons licensing.¹⁸

Bleiben drei Fragen am Ende: Wem gehört mein Werk, welches Urheberrecht brauchen wir und in welchem Fadenkreuz stehen die Universitätsbibliotheken des 21. Jahrhunderts in Zukunft?¹⁹

Dr.ⁱⁿ Ulrike Kortschak
Bibliothek der Medizinischen Universität Graz
Stiftingtalstraße 24
A-8010 Graz
E-Mail: ulrike.kortschak@medunigraz.at

ÜBER DIE AUTORIN

Ulrike Kortschak

Dr.ⁱⁿ Ulrike Kortschak (geb. 1952) studierte Kunstgeschichte und Soziologie und absolvierte die Grundausbildung Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst an der Universitätsbibliothek Graz und der Österreichischen Nationalbibliothek Wien. In den Jahren 1983–2003 war sie an der Universitätsbibliothek Graz beschäftigt. Seit 2004 ist sie Leiterin der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz. Sie befasst sich mit den Schwerpunkten Organisation und Reorganisation von Bibliotheken, Qualitätsmanagement, Neubau von Bibliotheken, Softwareentwicklungen für Bibliotheken sowie Hybridbibliotheken.

18 O'Malley, Brendan: EU and World Bank step up pressure to make research available for free University World News 18 April 2012; <http://www.universityworldnews.com/article.php?story=20120411232234891> (06.04.2013).

19 Vom 23. bis 24. April 2012 fand unter dem Titel „Wem gehört mein Werk? – Im Spannungsbogen von Urheberrecht, Dienstrecht und Partikularinteressen“ die bereits 2. Jahrestagung des Forum Urheberrecht statt. <http://www.fnm-austria.at/services/forum-urheberrecht.html> (06.04.2013). Dieser Beitrag entspricht weitgehend meinem im Rahmen dieser Veranstaltung präsentierten und bisher unveröffentlichten Vortrag.

**UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN IM FOKUS – AUFGABEN UND PERSPEKTIVEN
DER UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN AN ÖFFENTLICHEN UNIVERSITÄTEN IN ÖSTERREICH**

Schriften der Vereinigung Österreichischer
Bibliothekarinnen und Bibliothekare (VÖB)
Herausgegeben von Harald Weigel
Band 13

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN IM FOKUS –

Aufgaben und Perspektiven der Universitätsbibliotheken an öffentlichen Universitäten in Österreich

hrsg. von Bruno Bauer, Christian Gumpenberger und
Robert Schiller

Umschlag: Irmi Walli
Satz: Andreas Ferus
Druck: buchbuecher.de GmbH
Printed in Germany
ISBN 978-3-85376-293-6

© 2013 Wolfgang Neugebauer Verlag GesmbH Graz–Feldkirch

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie die Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Tonkopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verfassers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.